

# Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt – der Gemeinde Schermbeck

Nr. 4

Ausgabetag: 21. März 2019

45. Jahrgang

	<b>INHALT</b>	<b>Seite</b>
6.)	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Schermbeck für das Haushaltsjahr 2019 vom 13.03.2019	14
7.)	3. Änderung vom 13.03.2019 der Benutzungsordnung für die ehemalige reformierte Kirche der Gemeinde Schermbeck vom 08.07.2005	17
8.)	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Volkshochschul (VHS) – Zweckverbandes Wesel • Hamminkeln • Schermbeck für das Haushaltsjahr 2019 vom 03.12.2018	18
9.)	Bekanntmachung des Volkshochschul-Zweckverbandes Wesel • Hamminkeln • Schermbeck über die Feststellung des Jahresabschlusses 2017 einschließlich der Entlastung des Verbandsvorstehers	21
10.)	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Gemeinde Schermbeck	24
11.)	Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Schermbeck am Donnerstag, dem 02.05.2019, um 20.00 Uhr im Restaurant und Hotel „Haus Mühlenbrock“, an der Weseler Str. 24 in Schermbeck	26
12.)	Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Schermbeck 4 Bricht am Mittwoch, dem 08.05.2019, um 20.00 Uhr im Restaurant und Hotel „Haus Mühlenbrock“, an der Weseler Str. 24 in Schermbeck	27

*Impressum: Herausgeber + Gestaltung:*

*Gemeinde Schermbeck, Der Bürgermeister, 46514 Schermbeck, Rathaus, Weseler Straße 2,  
Telefon: 02853 / 910-0, Fax: 02853 / 910-119, Email: [info@schermbeck.de](mailto:info@schermbeck.de).*

*Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Mike Rexforth. Erscheinungsweise: Nach Bedarf.*

*Alle Bekanntmachungen dieses Amtsblattes sind außerdem auf der offiziellen Internet-Seite der Gemeinde Schermbeck –[www.schermbeck.de](http://www.schermbeck.de)– im Themenbereich „Aktuelles“ -> „Bekanntmachungen“ abrufbar.*

*Bezug: kostenfreie Abholung im Bürgerbüro; auf Wunsch Zustellung gegen Kostenerstattung.*

*Druck: Gemeindeeigene Druckerei.*



# Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

6.)

## Haushaltssatzung und Bekanntmachung

der Haushaltssatzung der Gemeinde Schermbeck für das Haushaltsjahr 2019 vom 13.03.2019

### 1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 78ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW S. 759), hat der Rat der Gemeinde Schermbeck mit Beschluss vom 19.12.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen, zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	35.884.742,00 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	36.674.882,00 EUR

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	33.821.546,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	33.124.666,00 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	3.194.860,00 EUR
--	------------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	6.596.518,00 EUR
--	------------------

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 0,00 EUR

festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

1.520.000,00 EUR

festgesetzt.

#### § 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

790.140,00 EUR

festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

4.000.000,00 EUR

festgesetzt.

## § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

### 1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 300 v.H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 495 v.H.

2. Gewerbesteuer 460 v.H.

Die Steuersätze dieser Satzung haben lediglich deklaratorische Bedeutung, da die Gemeinde Schermbeck eine separate Hebesatzsatzung erlässt.

## § 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich innerhalb des Finanzplanungszeitraumes im Jahr 2020 darstellbar. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

## § 8

Erträge und Aufwendungen der einzelnen Teilergebnispläne auf Produktebene, die keiner besonderen Zweckbindung unterliegen, werden jeweils zu Budgets verbunden, wobei ein Budget mehrere Produkte umfassen kann. Innerhalb dieser Budgets sind die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich.

Dies gilt auch für Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen soweit die Veranschlagungen nicht Zweckbindungen unterliegen.

Es gelten dabei folgende Einschränkungen:

- Personal- und Versorgungsaufwendungen bilden ein abgeschlossenes produktübergreifendes Budget
- Die nachstehenden Aufwendungen
  1. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen  
Transferaufwendungen  
Sonstige ordentliche Aufwendungen
  2. Abschreibungen für geringwertige Wirtschaftsgüter
  3. Zinsen- und Finanzaufwendungen
  4. Abschreibungen (mit Ausnahme der Abschreibungen für geringwertige Wirtschaftsgüter)

bilden innerhalb der Produkte jeweils ein abgeschlossenes Budget.

Zweckgebundene Mehrerträge erhöhen die Ermächtigungen für die korrespondierenden Aufwendungen; das gleiche gilt für zweckgebundene Mehreinzahlungen für Investitionen.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates nach § 83 Abs. 2 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW), wenn sie für den Einzelzweck 8.000,00 überschreiten.

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Wesel hat lt. Verfügung vom 11.03.2019 -Az.: 20-1/15 14 32/9 gem. § 80 Abs. 5 GO NRW von der Haushaltssatzung Kenntnis genommen und gem. § 75 Abs. 4 GO NRW die vorgesehene Verringerung der Allgemeinen Rücklage zusammen mit der Fortschreibung des gemäß § 76 Abs. 2 GO NRW aufzustellenden Haushaltssicherungskonzeptes 2013 bis 2020 genehmigt.

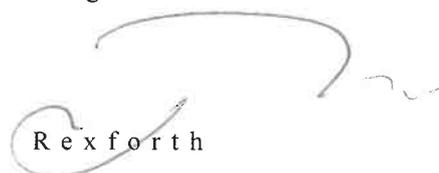
Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen wird während der Dienststunden im Dienstgebäude der Gemeinde Schermbeck, Weseler Straße 2, Zimmer 251, bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2019 gem. § 96 Abs. 2 GO NRW (Tel. 02853 / 910 – 251) zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbeck, den 13. März 2019

Der Bürgermeister



R e x f o r t h

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 4  
der Gemeinde Schermbeck vom 21.03.2019,  
S. 14



## Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

7.)

### 3. Änderung vom 13.03.2019 der Benutzungsordnung für die ehemalige reformierte Kirche der Gemeinde Schermbeck vom 08.07.2005

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2018 (GV NRW S. 759) hat der Rat der Gemeinde Schermbeck in seiner Sitzung am 13.03.2019 folgende 3. Änderung der Benutzungsordnung für das gemeindeeigene Gebäude der ehemaligen reformierten Kirche beschlossen:

#### Artikel I

Die Benutzungsordnung für die ehemalige reformierte Kirche der Gemeinde Schermbeck vom 08.07.2005 in der Fassung der 2. Änderung vom 23.06.2015 wird wie folgt geändert:

an § 7 Entgelte Nr. 1 wird folgende Tarifklasse IX angefügt:

„Tarifklasse IX

Feiern begrenzt auf folgende Anlässe:

300,00 €

- a) Ehejubiläen ab Silberhochzeit (25 Jahre)
- b) Nicht kirchliche Hochzeiten/Freie Trauungen (keine Polterabende bzw. Polterhochzeiten)
- c) Nicht kirchliche Trauerfeiern“

#### Artikel II

##### In Krafttreten

Diese 3. Änderung tritt am 01.04.2019 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S.666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.12.2018 (GV. NRW S. 759), kann gemäß § 7 Abs. 6 GO gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbeck, 13.03.2019

  
-Rexforth-  
Bürgermeister

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 4  
der Gemeinde Schermbeck vom 21.03.2019,  
S. 17



8.)

**Haushaltssatzung des Volkshochschul (VHS) –  
Zweckverbandes Wesel • Hamminkeln • Schermbeck  
für das Haushaltsjahr 2019 vom 03.12.2018**

## **I. Haushaltssatzung 2019**

Aufgrund der §§ 8 Abs.1 und 18 Abs.1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV NRW Seite 621/ SGV NRW 202) -in der derzeit gültigen Fassung- in Verbindung mit den §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666/ SGV NRW 2023) -in der derzeit gültigen Fassung- hat die Volkshochschul-Zweckverbandsversammlung Wesel • Hamminkeln • Schermbeck mit Beschluss vom 03.12.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Volkshochschul-Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Ausgaben und notwendige Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	2.166.900,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.287.600,00 €

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.166.900,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.276.800,00 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	95.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf

festgesetzt. 120.700,00 €

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 6

Der Leistungsbeitrag der Zweckverband-Träger wird auf insgesamt

für Wesel	427.905,00 €
für Hamminkeln	86.025,00 €
für Schermbeck	<u>41.070,00 €</u>
	555.000,00 €

festgesetzt.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Zweckverbandsversammlung nach § 83 der Gemeindeordnung NW (GO NW), wenn sie für den Einzelzweck 2 v. H. der veranschlagten Einnahmen des Haushaltsjahres überschreiten.

§ 8

Die ordentlichen Aufwendungen des Ergebnisplanes sind, mit Ausnahme der zahlungsun- wirksamen Abschreibungen, gegenseitig deckungsfähig.

Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen, mit Ausnahme der Abschreibungen, eingesetzt werden.

## II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621 / SGV NRW 202) – in der zur Zeit geltenden Fassung – erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung in § 6 der Haushaltssatzung ist vom Landrat in Wesel als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 23.01.2019, AZ.: 20-1/15 14 33/VHS erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesel, den 12.03.2019

Karl-Heinz Ortlinghaus  
Vorsitzender der Versammlung

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 4  
der Gemeinde Schermbeck vom 21.03.2019,  
S. 18



**BEKANNTMACHUNG  
DES VOLKSHOCHSCHUL - ZWECKVERBANDES  
WESEL • HAMMINKELN • SCHERMBECK**

9.) **über die Feststellung des Jahresabschlusses 2017  
einschließlich der Entlastung des Vorstandsvorstehers**

**I. Jahresabschluss zum 31.12.2017 des VHS-Zweckverbandes und die  
Entlastung des Vorstandsvorstehers**

Aufgrund der §§ 8 (1) und 18 (1) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV NRW Seite 621/SGV NRW 202) - in der derzeit gültigen Fassung - in Verbindung mit den §§ 92 (1) und 96 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666/SGV NRW 2023) - in der derzeit gültigen Fassung - hat die Volkshochschul-Zweckverbandsversammlung Wesel - Hamminkeln - Schermbeck am 03.12.2018 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Zweckverbandsversammlung nimmt das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 durch den Rechnungsprüfungsausschuss zur Kenntnis.
2. Die Zweckverbandsversammlung beschließt gemäß §§ 95 und 96 GO NRW die Feststellung des vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschlusses zum 31.12.2017 mit einer Bilanzsumme von 1.813.983,65 €.
3. Die Zweckverbandsversammlung beschließt gemäß § 96 (1) GO NRW, den Jahresüberschuss 2017 wie folgt zu verwenden:

Vom Jahresüberschuss in Höhe von 138.911,65 € können der Ausgleichsrücklage noch 46.303,88 € zugeführt werden, damit der Höchstbetrag von 337.040,81 € erreicht wird (vg. §75 III GO; 1/3 des Eigenkapitals). Der dann noch verbleibende Betrag in Höhe von 92.607,77 € wird der Allgemeinen Rücklage zugeführt.

4. Die Zweckverbandsversammlung beschließt, dem Vorstandsvorsteher für den Jahresabschluss 2017 gemäß § 96 GO NRW uneingeschränkt Entlastung zu erteilen.

## Bilanz zum 31. 12. 2017

Volkshochschul-Zweckverband Wesel-Hamminkeln-Schermbeck

### Aktiva

	31.12.2016	31.12.2017
<b><u>1. Anlagevermögen</u></b>	<b><u>11.392,47</u></b>	<b><u>14.686,01</u></b>
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	1.734,42	1.341,72
1.2.2 Betriebs- und Geschäftsausstattung	9.658,05	13.344,29
<b><u>2. Umlaufvermögen</u></b>	<b><u>1.639.946,92</u></b>	<b><u>1.795.197,64</u></b>
2.2.1 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	742.079,55	928.938,28
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	5.847,08	5.349,90
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	100,00	0,00
2.4 Liquide Mittel	891.920,29	860.909,46
<b><u>3. Aktive Rechnungsabgrenzung</u></b>	<b><u>3.810,00</u></b>	<b><u>4.100,00</u></b>
<b>Bilanzsumme:</b>	<b><u>1.655.149,39</u></b>	<b><u>1.813.983,65</u></b>

### Passiva

	31.12.2016	31.12.2017
<b><u>1. Eigenkapital</u></b>	<b><u>872.210,79</u></b>	<b><u>1.011.122,44</u></b>
1.1 Allgemeine Rücklage	487.686,12	581.473,86
1.3 Ausgleichsrücklage	243.718,06	290.736,93
1.4 Jahresergebnis	140.806,61	138.911,65
<b><u>2. Sonderposten</u></b>	<b><u>0,00</u></b>	<b><u>0,00</u></b>
<b><u>3. Rückstellungen</u></b>	<b><u>756.267,52</u></b>	<b><u>762.710,85</u></b>
3.1 Pensionsrückstellungen	653.437,00	649.541,00
3.4 Sonstige Rückstellungen	102.830,52	113.169,85
<b><u>4. Verbindlichkeiten</u></b>	<b><u>26.671,08</u></b>	<b><u>40.150,36</u></b>
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	17.176,48	32.087,08
4.7 sonstige Verbindlichkeiten	9.494,60	8.063,28
<b><u>5. Passive Rechnungsabgrenzung</u></b>	<b><u>0,00</u></b>	<b><u>0,00</u></b>
<b>Bilanzsumme:</b>	<b><u>1.655.149,39</u></b>	<b><u>1.813.983,65</u></b>

Alle Beträge sind in Euro angegeben. Die genannten Positionen entsprechen der Auflistung in § 41 Abs. 3 und 4 GemHVO. Nicht aufgeführte Positionen können nach § 41 Abs. 5 GemHVO entfallen, da sie keine Werte enthalten.

## **II. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017**

Der vorstehende Beschluss der Zweckverbandsversammlung des VHS-Zweckverbandes Wesel • Hamminkeln • Schermbeck über den Jahresabschluss zum 31.12.2017 und die Entlastung des Vorstandsvorstehers wird hiermit gem. der §§ 8 (1) und 18 (1) des GkG und § 96 (2) GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2017 mit seinen Anlagen ist dem Landrat des Kreises Wesel als untere staatliche Verwaltungsbehörde am 15.01.2019 angezeigt worden. Laut Verfügung vom 23.01.2019, AZ 20-1/15 14 35/VHS, hat der Landrat Kenntnis genommen.

Wesel, 12.03.2019

Karl-Heinz Ortlinghaus  
Vorsitzender der Versammlung

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr.4  
der Gemeinde Schermbeck vom 21.03.2019,  
S. 21



## Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

---

10.)

### **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Gemeinde Schermbeck**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) i.V.m. § 27 Abs. 1 und 4 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 741), erlässt die Gemeinde Schermbeck als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Schermbeck vom 13.03.2019 für das Gebiet der Gemeinde Schermbeck die nachfolgende ordnungsbehördliche Verordnung:

#### **§ 1**

Sämtliche Verkaufsstellen auf der Mittelstraße und den dazugehörigen Nebenstraßen dürfen in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

- a. anlässlich der Veranstaltung „Bankgeflüster“ am zweiten Sonntag im Mai
- b. anlässlich der Veranstaltung „Sommerstraßenfest“ am ersten Sonntag im Juli
- c. anlässlich der Veranstaltung „Schöne alte Weihnachtszeit“ am dritten Adventssonntag

#### **§ 2**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Verkaufsstelle außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten öffnet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

#### **§ 3**

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01.05.2019 in Kraft.

Schermbeck, den 18.03.2019

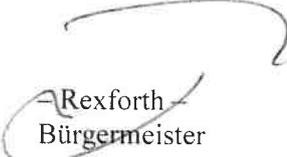
**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV NRW S. 738), kann gemäß § 7 Abs. 6 GO gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

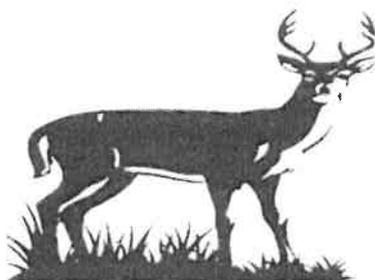
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbeck, den 18.03.2019

  
Rexforth  
Bürgermeister

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 4  
der Gemeinde Schermbeck vom 21.03.2019,  
S. 24

*Jagdgenossenschaft*



*Schermbeck*

*Schermbeck, den 18.03.2019*

11.)

## *E i n l a d u n g*

*Zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Schermbeck am Donnerstag dem*

***02.05.2019, um 20:00 Uhr***

*im Restaurant und Hotel „Haus Mühlenbrock“, an der Weseler Str. 24 in Schermbeck.*

### ***Tagesordnung:***

- 1. Begrüßung*
- 2. Protokollverlesung der letzten Sitzung*
- 3. Kassenprüferbericht*
- 4. Wahl des Kassenprüfers*
- 5. Haushaltsentwurf*
- 6. Informationen zum Personenbezogenen Datenschutz nach der Datenschutzgrundverordnung*
- 7. verschiedenes*

*Mit freundlichen Grüßen*

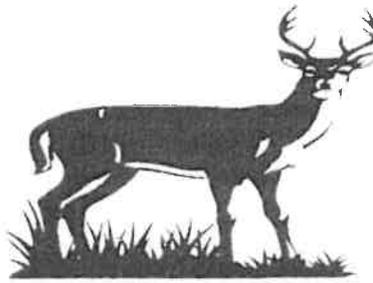
*Im Auftrag*



*- Leisten -  
Schriftführer*

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 4  
der Gemeinde Schermbeck vom 21.03.2019,  
S. 26

Jagdgenossenschaft



Bricht

Schermbeck, den 18.03.2019

12.)

## Einladung

Zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Schermbeck 4 Bricht am Mittwoch dem

**08.05.2019, um 20:00 Uhr**

im Restaurant und Hotel „Haus Mühlenbrock“, an der Weseler Str. 24 in Schermbeck.

### **Tagesordnung:**

1. Begrüßung
2. Protokollverlesung der letzten Sitzung
3. Kassenprüferbericht
4. Wahl des Kassenprüfers
5. Haushaltsentwurf
6. Informationen zum Personenbezogenen Datenschutz nach der Datenschutzgrundverordnung
7. verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Leisten  
Schriftführer

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 4  
der Gemeinde Schermbeck vom 21.03.2019,  
S. 27